

reaux du Christ et sur les agents chargés des exécutions capitales chez les Romains, in den Mémoires de l'Académie des inscriptions et belles-lettres XXVI, 2, 127—150; Naudet, Mémoires I. c. 151 et 499.) — Dem eigentlichen Kreuzigungsacte ging die Geißelung oder Stäupung voraus, die sonst auch als gesonderte Strafe allein verhängt werden konnte (quaestio per tormenta; vgl. Apg. 22, 24). Nach römischer Sitte ward der Delinquent am Oberleib entkleidet, an eine niedere Säule (oder auch einen kurzen Pfahl, *σταυρός*) gebunden, die sich an jeder römischen Gerichtsstätte vorfand, und alsdann mit Geißeln (*flagella* verschiedenster Art bei Sklaven und Ausländern) oder Ruten und Stockhieben (*virgae*, *fustes*, die allein bei römischen Bürgern angewandt werden durften, Digest. XLVIII, 19, 10) oft bis zur völligen Entstellung zugerichtet. Das jüdische Gesetz hatte zwar der Willkür des Richters und Henters Schranken gezogen; nur 40 Schläge durften erteilt werden (Deut. 25, 3), und zur Sicherheit gaben die Juden 39 (vgl. 2 Cor. 11, 24; Maccoth 3, 10); aber bei den Heiden kannte die barbarische Rechtspflege damals kein solches Maß gegenüber dem unglücklichen Opfer ihrer Grausamkeit (*Antiquo more supplicium deligatis ad palum noxiis*, Sueton., Claud. 34; *Atrocitate poenae perterritus*, id. Domit. 11; *Adstringite ad columnam fortiter*, Plaut. Bacchid. 4, 7, 25, al. 823; Cic. Verr. 5, 5, 10; Pro C. Rabir. 4; Aul. Gell. Noct. Att. 10, 3). Die Geißelung des göttlichen Heilandes wurde von heidnischen Soldaten, nicht von Juden vorgenommen; die Geißelung bei den Römern war aber derart unmenſchlich (*horribile flagellum*, Horat., Sat. 1, 3, 119), daß Viele darunter starben (Philo, Contra Flacc. p. 975), wie aus den Acten der Martyrer hinsichtlich bekannt.

2. Der Gang zur Richtstätte. Auf den zerfleischten Rücken des Verurtheilten legten die Römer das *patibulum*; dann ging es in der Regel unter vielfachen Mißhandlungen seitens der Hentersknechte zum Richtplatze (*Ad crucem rapere*, in *crucem trahere*, Cic., Verr. 5, 64, 166), und zwar führte man den Verurtheilten gerne zum abschreckenden Beispiel über die belebtesten Straßen (Dion. Cass. Hist. 54, 3; Plaut., Mil. glor. 2, 4, 7; Forcellini s. v. *crux* et *patibulum*; Artemid. Oneirocrit. 2, 56; 4 49; Plutarchi, De sera num. vindicta, 9. ed. Wyttenbach 34: *ἐκφέρει τὸν αὐτοῦ σταυρόν*). Daß der Heiland das ganze Kreuz und nicht bloß die *antenna* getragen habe, ist nicht unwahrscheinlich. Die allgemeine Praxis der Römer (s. d. Art. Kreuz) erlitt in der Kaiserzeit eine Aenderung, und sie gibt auch an sich noch keinen sichern Aufschluß darüber, wie es mit Jesus gehalten worden, denn in Jerusalem kam außer dem römischen Gerichtsverfahren auch das jüdische Gesetz in Betracht. Ferner konnte das ganze Kreuz, Längebalken und

Querstange, auf Jesu Schultern ebenjowohl wie Purpurmantel, Scepter und Dornenkrone von den Willkürlichkeiten der rohen Soldaten sein, die sich schon so Manches gegen den göttlichen Dulder erlaubt hatten. Es liegt bis jetzt kein zwingender Grund vor, von der Tradition abzugehen, wenn auch die Ansicht, Christus habe bloß den Querbalken getragen, weit eher begründet und annehmbar scheint, als die andere, daß das ganze Kreuz nur aus einem großen dicken Balken oder Querstange bestanden habe; einen solchen Balken hätte nicht nur der erschöpfte Heiland, sondern auch der fräftige Cyrenäer nicht allein den Berg hinaufgetragen. In der Regel wurde der Delinquent gefesselt zur Richtstätte geführt; das Kreuz oder der Querbalken auf seinem Rücken war mit Seilen an seine Arme festgebunden. Eine hölzerne Tafel, worauf die Ursache der Hinrichtung geschrieben stand (*titulus*, *στίλις*, *λεύκωμα*, *τίτλις*), wurde entweder durch einen voranschreitenden Herold getragen, der die Schuld ausrief, oder sie ward dem Verurtheilten um den Hals gehängt. Letzteres scheint beim Heiland der Fall gewesen zu sein, da nach Johannes 19, 20 vermuthen darf, die Juden hätten den Inhalt der Schrift erst auf Golgotha kennen gelernt. Die Tafel war meist mit einer Gypsſchicht überzogen, von welcher sich die lateinischen Buchstaben am besten abhoben (Sueton. Claud. 32; Domit. 10; Dio Cass. 54, 3). Nach vorchristlicher Kreuzigung pflegte man sie über dem Haupt des Gefreuzigten zu befestigen, bezw. auf den Querbalken zu stellen, und dieß geschah auch mit dem dreisprachigen Inſchrift auf Christi Kreuz (Matth. 27, 37 und die Parall.; Langen, Letzte Befestigung Jesu, Freiburg 1864, 324; Drach, L'inscriptio hébraïque du titre de la sainte croix, Rom 1831). Die Last des Kreuzes, also wohl nicht bloßen Querbalkens, an den ja sonst die Verurtheilten gebunden sein müßten, war für den Heiland all' die vorausgegangenen Mißhandlungen und den schweren Kampf am Ölberg erschöpfend gewesen zu schwer. Für die zwei Mitverurtheilten schwächer konnte das Kreuz nicht so schwer sein; sie wahrscheinlich, wenigstens nach Angabe der Aelteren, erst auf dem Plage des Hochgerichts die Geißelung empfangen und ihr Martyrthum wohl zu tragen im Stande waren; möglich auch, daß sie bloß die *antenna* hatten, während der Verurtheilte das Kreuz auf die Schultern, ein mittelalterlicher Brauch, trug. Die Soldaten machten von einem dergleichen zustehenden Frohnrechte Gebrauch (*ἀγρονομία*, *gariare*, vgl. Langen 296); Saubert, De antiquis veterum, Opp. posth. II, 149) und legte dem nächsten Befehl, der ihnen in den Weg kam, das Kreuz auf die Schultern, ein mittelalterlicher Brauch, waltſtreich. Die Worte, deren die Evangelien sich bei Erwähnung dieses Umstandes bedienen, scheinen anzudeuten, daß es sich nicht um den Querbalken, sondern um ein ganzes Kreuz handelte, denn Simon von Cyrene erhielt für den Heiland, und auch zuerst gezwungener Weise, den Heiland zu tragen, wiewohl er seinen geistlichen Sohn